



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### **Folgen des Urteils des OVG Sachsen-Anhalt vom 21.08.2018 (Az.: 4 K 221/16) für die Beitragspflichtigen in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/2745

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Mit dem betreffenden Urteil ist die Schmutzwasserbeitragssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt des öffentlichen Rechts - für unwirksam erklärt worden. Entgegen dem mit dem Normenkontrollantrag von den Antragstellern verfolgten Ziel, dass die Satzungsregelungen im Ergebnis deshalb unwirksam sind, weil sie zu einer zu hohen Beitragsbelastung führen, hat das OVG gerade umgekehrt die Satzung wegen zu niedrig festgesetzter Beitragssätze insgesamt für unwirksam erklärt.

Zwar hat das OVG die Revision gegen sein Urteil ausgeschlossen, die Stadt Weißenfels hat indes fristgemäß die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht beantragt, sodass das Urteil nicht rechtskräftig ist.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

##### **Vorbemerkung:**

Die vorliegenden Daten basieren auf Informationen der jeweiligen Aufgabenträger der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung an das Landesverwaltungsamt. Nicht in allen Fällen haben diese die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erbetenen Informationen vollumfänglich mitgeteilt.

Die vom Fragerecht nach Art. 56 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasste Verantwortlichkeit der Landesregierung reicht nur soweit, als ihr die Rechtsordnung Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten einräumt. Im Bereich der von den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wahrgenom-

(Ausgegeben am 09.08.2019)

menen Selbstverwaltungsaufgaben und der damit einhergehenden Eigenverantwortlichkeit erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Landesregierung nur auf die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Unterrichtsrecht nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz nur Gebrauch machen, wenn einzelfallbezogene Umstände vorliegen, die objektiv nachvollziehbar geeignet sind, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des kommunalen Verhaltens aufkommen zu lassen. Im Hinblick auf die Kleine Anfrage sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben, sodass die Landesregierung kein Unterrichtsrecht gegenüber den Kommunen besitzt. Darüber hinaus sind präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

### **1. Welche Folgen ergeben sich für die Beitragspflichtigen in der Stadt Weißenfels aus dem Urteil, wenn die Vorteilslage 2009 oder danach eingetreten ist?**

Da das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 21. August 2018 nicht rechtskräftig ist, stehen die nachfolgenden Ausführungen grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft.

Infolge der vom OVG LSA für unwirksam erklärten Schmutzwasserbeitragsatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels - Anstalt des öffentlichen Rechts wäre die sachliche Beitragspflicht für die Beitragspflichtigen der Stadt Weißenfels noch nicht entstanden, sodass auch die allgemeine Festsetzungsverjährung von vier Jahren nicht greifen würde. Jedoch ist ab Entstehung der Vorteilslage gemäß § 13b Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) mit Ablauf des zehnten Folgejahres eine Beitragserhebung ausgeschlossen, nach § 18 Abs. 2 KAG-LSA frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

Ist die Vorteilslage 2009 oder danach entstanden, so dürfte grundsätzlich bei bestandskräftigen Bescheiden dann eine Nacherhebung gegenüber den Betroffenen möglich sein, wenn der Aufgabenträger diese Nacherhebung auf der Grundlage einer neuen wirksamen Satzung unter Beachtung der Zehnjahresfrist des § 13b KAG-LSA vornehmen würde.

Soweit keine bestandskräftigen Beitragsbescheide vorliegen, die Betroffenen also einen Rechtsbehelf eingelegt haben, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist, ist eine Nacherhebung unabhängig davon, wann die Vorteilslage entstanden ist, nicht von vornherein auszuschließen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

§ 13b Satz 2 KAG-LSA bestimmt, dass § 169 Abs. 1 Satz 3 und § 171 der Abgabenordnung (AO) in der in § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG-LSA angeordneten Weise entsprechend gelten. In § 171 AO, der auch für die Übergangsfrist nach § 18 Abs. 2 KAG-LSA gelten dürfte, sind die Einzelheiten der bei noch anhängigen Verfahren zu beachtenden Ablaufhemmung der Fristen geregelt.

Nach der normalen Ablaufhemmung wird die Verfristung angehalten, bis eine unanfechtbare Entscheidung vorliegt (§ 171 Abs. 3a Satz 1 AO). Es besteht danach die Möglichkeit der wirksamen Ersetzung des ersten (angegriffenen) Beitragsbescheides durch einen neuen Beitragsbescheid während dieser Phase. Würde in-

des nur der alte Bescheid von der Widerspruchsbehörde (hier vom Aufgabenträger) aufgehoben und nicht sogleich ein neuer Bescheid in der Sache erlassen werden, so würde bei Bestandskraft des Widerspruchsbescheides sogleich die Verjährungsfrist ablaufen. Eine wirksame Ersetzung käme daher nur dann in Betracht, wenn bereits zum Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung eine neue wirksame Satzung vorhanden wäre.

Die verlängerte Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 3a Satz 3 AO) soll es dem Aufgabenträger zusätzlich ermöglichen, die noch ausstehende Neubescheidung zeitlich erweiternd nachzuholen. Die Vorschrift hat also zur Folge, dass die Verfristung über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (Klage gegen den Beitragsbescheid) hinaus bis zum Erlass eines neuen unanfechtbaren Bescheides (auf der Grundlage einer neuen Satzung) „angehalten“ wird.

- 2. Dem Vernehmen nach enthalten die Beitragssatzungen zahlreicher weiterer Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt Regelungen, die der vom OVG im Falle der Stadt Weißenfels gerügten Regelung entsprechen. Welche Folgen ergeben sich für die Beitragspflichtigen im Gebiet dieser Aufgabenträger aus dem Urteil, wenn die Vorteilslage 2009 oder danach eingetreten ist?**

Nach Mitteilung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde gaben 14 von 43 sich erklärenden Aufgabenträgern an, dass ihre Beitragssatzungen auch Regelungen enthalten, die der vom OVG LSA im Falle der Stadt Weißenfels gerügten Regelung entsprechen. Bei diesen Aufgabenträgern sind Vorteilslagen zu beobachten, die im Jahr 2009 oder danach entstanden sind. Bei einigen Aufgabenträgern sind die Vorteilslagen sowohl 2009 als auch danach entstanden.

Für die Beitragspflichtigen im Gebiet dieser weiteren Aufgabenträger dürften sich die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Folgen für die Beitragspflichtigen der Stadt Weißenfels in gleicher Weise ergeben.

- 3. Medienberichten zufolge betreiben Aufgabenträger eine Änderung der Beitragssatzung infolge des nicht rechtskräftigen OVG-Urteils. Trifft es zu, dass dies auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörden erfolgt? Wenn ja, in welchen Fällen?**

Nach Mitteilung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde gaben 12 Aufgabenträger an, ihre Beitragssatzungen infolge des nicht rechtskräftigen Urteils des OVG LSA vom 21. August 2018 geändert zu haben bzw. diese ändern zu wollen. Davon haben nur der Abwasserzweckverband Wipper-Schlenze, der Wasserverband Südharz und der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Zeitz ihre Beitragssatzungen auf Verlangen der Kommunalaufsichtsbehörde geändert.